

Schmerzensgeld, wenn Patient nicht wieder kommt?

Urteil des LG Kleve vom 05.10.2016 – 2 O 194/13

von Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke

Zur ordnungsgemäßen Behandlung eines Patienten gehört stets auch die Pflicht des Arztes zur therapeutischen Beratung und Aufklärung seiner Patienten. Insbesondere bei onkologischen Krankheitsbildern hat diese ärztliche Beratung eine weitreichende Bedeutung. Der Patient erfährt in der Regel erst im Gespräch mit dem Arzt von seiner oft lebensbedrohenden Diagnose und den sich daraus ergebenden Konsequenzen. Umso entscheidender ist es, dass der Arzt dieses Beratungsgespräch mit großer Sorgfalt führt und den Patienten über alle wichtigen Aspekte, insbesondere die Risiken, Verfahren, Aussichten, und Alternativen, der Behandlung informiert. Der behandelnde Arzt hat insbesondere dafür zu sorgen, dass ein solches Aufklärungsgespräch stattfindet und umfänglich dokumentiert wird. Wie eine aktuelle Entscheidung des Landgericht (LG) Kleve zeigt, reicht es dabei aber nicht aus, mit dem Patienten nur einen Wiedervorstellungstermin zu vereinbaren und ihn im Übrigen sich selbst zu überlassen. (Urteil vom 05.10.2016 – Az. 2 O 194/13)

I. Der Fall

Der im Behandlungszeitpunkt 50 Jahre alte, stark nikotinabhängige Patient wurde erstmals im Mai 2010 mit einer Dysphonie bei seinem HNO-Arzt vorstellig. Die Untersuchung ergab eine auffällige, tumorverdächtige Veränderung im Bereich der rechten Stimmlippe. Mit Verdacht auf das Vorliegen eines Karzinoms überwies der HNO-Arzt den Patienten in die HNO-Abteilung einer nahegelegenen Klinik. Nach weiteren Untersuchungen wurde dort ein beidseitiges Reinke-Ödem bei normaler Stimmfunktion diagnostiziert. Das linke Stimmband wies zudem eine exophytisch aufgeworfene Leukoplakie auf. Es erfolgte deshalb ein linksseitiges Stimmlippenstripping mit Gewebeentnahme zur histologischen Untersuchung. Am Tag nach dem

Eingriff wurde der Patient auf eigenen Wunsch entlassen.

Die im Krankenhaus durchgeführte histologische Untersuchung ergab, dass bei dem Patienten ein dringend behandlungsbedürftiges Larynxkarzinom vorlag. Das Krankenhaus teilte dies dem erstbehandelnden HNO-Arzt umgehend mit, der Patient selbst wurde jedoch nicht informiert. Vielmehr erfuhr der Patient von den einschneidenden Befundergebnissen erst neun Monate später, im Februar 2011, als er wegen akuter Heiserkeit erneut seinen HNO-Arzt aufsuchte. Dieser informierte den Patienten sodann darüber, dass sich der Verdacht eines Karzinoms bestätigt habe und er dringend behandelt werden müsse. Der Patient wurde daraufhin erneut im Krankenhaus, in dem er auch zuvor schon behandelt worden war, vorstellig. Dort diagnostizierten die Ärzte eine beidseitige Leukoplakie. Mehrere Untersuchungen und Probeentnahmen ergaben schließlich, dass die Krebsgeschwülste bereits so weit fortgeschritten waren, dass der Kehlkopf nicht erhalten werden konnte. Es wurde eine Laryngektomie durchgeführt. Aufgrund nachträglich eingetretener Komplikationen und Wundheilungsstörungen musste der Kläger noch weitere 14mal operiert werden.

Der Patient, der seit der Durchführung der Laryngektomie auf ein Tracheostoma angewiesen ist, erhob Klage gegen den niedergelassenen HNO-Arzt und das Krankenhaus. Er warf ihnen vor, er sei nicht rechtzeitig über den onkologischen Befund informiert und deshalb verspätet behandelt worden.

II. Die Entscheidung

Das Landgericht sprach dem Patienten ein Schmerzensgeld in Höhe von 20.000 Euro sowie den Ersatz künftiger Schäden durch das beklagte Krankenhaus zu. Die Klage gegenüber dem niedergelassenen HNO-Arzt blieb indes erfolglos.

Das Krankenhaus – so das Gericht – habe den Kläger nicht ausreichend und rechtzeitig über die diagnostischen Ergebnisse informiert und damit seine Pflicht zur therapeutischen Aufklärung verletzt. Jeder Arzt – ob in der Praxis oder im Krankenhaus – sei verpflichtet, einen von ihm untersuchten Patienten über alle ärztlich gebotene Maßnahmen und ihre Dringlichkeit zu informieren. Er müsse außerdem auf die Gefährlichkeit eines Unterbleibens einer ärztlich gebotenen Behandlung hinweisen und über etwaige Konsequenzen aufklären. Um dieser Pflicht gerecht zu werden, hätte das Krankenhaus vorliegend den histologischen Befund mit dem Patienten besprechen und ihn auf die Dringlichkeit der Behandlung des Tumors hinweisen müssen.

Der Einwand des Krankenhauses, es sei ein Wiedervorstellungstermin vereinbart worden, zu dem der Patient nicht erschienen sei, war nach Auffassung des Gerichts nicht von Bedeutung. Auch den Einschätzungen des gerichtlich bestellten Sachverständigen, der seitens des Krankenhauses keinen Behandlungsfehler feststellte, schlossen sich die Richter nicht an. Es gehöre vielmehr zum guten ärztlichen Standard, jeden Patienten „ausreichend“ über die veranlassten Untersuchungsergebnisse und die sich daraus ergebenden Therapieoptionen in Kenntnis zu setzen. Dazu genüge es nicht, einen Termin zur Wiedervorstellung zu vereinbaren, oder den Patienten ein paar Mal anzurufen. Vielmehr müsse ein nicht erschienener und telefonisch nicht erreichbarer Patient auch auf schriftlichem Wege entsprechend informiert werden. Vorliegend hätte das Krankenhaus deshalb den Patienten, der nicht mehr persönlich erschien und nach Angaben des Krankenhauses auch auf keinen Anruf reagierte, schriftlich auf die Dringlichkeit einer erneuten Vorstellung und der Besprechung der Befundergebnisse hinweisen müssen.

Das Gericht stellte außerdem fest, dass dem Patienten nicht vorgeworfen werden könne, dass er sich nicht eigenständig nach den Ergebnissen der histologischen Untersuchung erkundigt habe. Es sei nicht ausgeschlossen, dass der Patient davon ausgegangen sei, dass es keinen bösartigen Befund gab, da sich das Krankenhaus nicht mehr bei ihm gemeldet hatte. Diese Annahme war auch deshalb gerechtfertigt, weil es dem Patienten nach seiner

Entlassung aus dem Krankenhaus vorübergehend gesundheitlich wieder besser ging. Die Verantwortung dafür, dass der Patient über die Befundergebnisse informiert wird, habe allein beim Krankenhaus gelegen.

Anders als das Krankenhaus wurde der erstbehandelnde HNO-Arzt nicht verurteilt. Er durfte nach Ansicht des Gerichts darauf vertrauen, dass das Krankenhaus, an das er den Patienten überwiesen hatte, alle notwendigen Maßnahmen und Informationen durchführen würde. Den ihm zugesandten Befund habe er als Informationsschreiben verstehen dürfen, nicht aber als Aufforderung zur Weitergabe der Ergebnisse an den Patienten.

III. Fazit

Die Entscheidung des LG Kleve ist für jeden Arzt, der im Rahmen seiner Tätigkeit umfangreiche Beratungsgespräche zu führen hat, von Bedeutung. Dies gilt insbesondere für Behandlungen, bei denen differenzialdiagnostische Untersuchungen vorgenommen werden, deren Ergebnis Einfluss auf den weiteren Behandlungsablauf und die zukünftige Lebensführung haben. In diesen Fällen gehört es zu den Kardinalpflichten des behandelnden Arztes, den Patienten über die Ergebnisse und mögliche Folgen des Unterbleibens einer weiteren Behandlung zu unterrichten. Er hat im Rahmen seiner Möglichkeiten dafür Sorge zu tragen, dass er den Patienten erreicht und ihn informieren kann. Sollte der Patient nicht zu einem vereinbarten Wiedervorstellungstermin erscheinen, ist es Aufgabe des Arztes, den Patienten telefonisch oder schriftlich zu benachrichtigen. Die Rechtsprechung des Bundesgerichtshofes ordnet eine unzureichende oder unterbliebene therapeutische ärztliche Aufklärung, die auch Sicherungsaufklärung genannt wird, nicht als einen Aufklärungsfehler, sondern als Behandlungsfehler ein. Dies hat zur Folge, dass nicht der Arzt – wie sonst – die Ordnungsgemäßheit der Aufklärung darlegen und beweisen muss; vielmehr muss – wie bei jedem Behandlungsfehler – der Patient vortragen und im Zweifel beweisen, dass er nicht ordnungsgemäß über die Ergebnisse diagnostischer Verfahren und über entsprechende Behandlungsoptionen informiert wurde. Die Beweislast liegt in diesen Fällen also beim Patienten.

Anders als im vorliegenden, vom LG Kleve entschiedenen, Fall sollte man sich aber nicht darauf verlassen, dass die Kollegen des Krankenhauses alles Notwendige dem Patienten mitteilen; vielmehr sollte man als behandlungsführender niedergelassener Arzt seinen Informations- und Aufklärungsverpflichtungen umfänglich nachkommen und den jeweiligen Patienten bei einer onkologischen Diagnose immer über die jeweils aktuellen Entwicklungen seines Gesundheitsstatus informieren. Sicher ist sicher. Zum Nachweis sollte auch in diesen Fällen regelhaft Aufklärungsbögen als Dokumentationsmittel herangezogen werden.

Rechtsanwalt Dr. Albrecht Wienke
Fachanwalt für Medizinrecht

Wienke & Becker - Köln
Sachsenring 6
50677 Köln
awienke@kanzlei-wbk.de

Der Beitrag ist im November 2017 im medizinisch-juristischen Newsletter der Thieme Compliance GmbH erschienen.